

„obniżki całkowitego kosztu kredytu, na którą składają się odsetki i koszty przypadające na pozostały okres obowiązywania umowy“ und „o reducere a costului total al creditului, care constă în dobânda și în costurile aferente duratei restante a contractului“). Zum anderen sind die Fassungen der Bestimmung in deutscher und englischer Sprache durch eine gewisse Zweideutigkeit gekennzeichnet und lassen die Annahme zu, dass die mit der verbleibenden Laufzeit des Vertrags zusammenhängenden Kosten als Anhaltspunkt für die Berechnung der Ermäßigung dienen („das Recht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits, die sich nach den Zinsen und den Kosten für die verbleibende Laufzeit des Vertrags richtet“ und „reduction consisting of the interest and the costs for the remaining duration of the contract“). In der Fassung der Bestimmung in italienischer Sprache ist wie in der Fassung in französischer Sprache die Rede von den für die verbleibende Laufzeit des Vertrags „geschuldeten“ („dovuti“ und „dus“) Zinsen und Kosten. Schließlich verlangt die Fassung von Art. 16 Abs. 1 der RiL 2008/48 in spanischer Sprache eine Ermäßigung, die die der verbleibenden Laufzeit des Vertrags entsprechenden Kosten umfasst („una reducción del coste total del crédito, que comprende los intereses y costes correspondientes a la duración del contrato que quede por transcurrir“).

[26] Gleichwohl ist diese Bestimmung nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht nur nach ihrem Wortlaut, sondern auch nach ihrem Kontext und den Zielen auszulegen, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden (vgl. i. d. Sinne Urteil v. 10. 7. 2019, Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände, C-649/17, EU:C:2019:576, Rn. 37).

[27] Was den Kontext anbelangt, sah Art. 8 der RiL 87/102, die durch die RiL 2008/48 aufgehoben und ersetzt wurde, vor, dass der Verbraucher „gemäß den von den Mitgliedstaaten festgelegten Regelungen eine angemessene Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits verlangen [kann]“.

[28] In Art. 16 Abs. 1 der RiL 2008/48 wurde demnach das Recht des Verbrauchers auf Ermäßigung der Kosten des Kredits bei vorzeitiger Rückzahlung dadurch konkretisiert, dass der allgemeine Begriff „angemessene Ermäßigung“ durch den präziseren Begriff „Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits“ ersetzt und ergänzt wurde, dass sich diese Ermäßigung auf die „Zinsen und Kosten“ zu beziehen hat.

[29] Was das Ziel der RiL 2008/48 angeht, soll sie nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs einen hohen Schutz des Verbrauchers gewährleisten (vgl. i. d. Sinne Urteil v. 6. 6. 2019, Schyns, C-58/18, EU:C:2019:467, Rn. 28 und die dort angeführte Rspr.). Dieses Schutzsystem beruht auf der Vorstellung, dass sich der Verbraucher gegenüber dem Gewerbetreibenden in einer schwächeren Verhandlungsposition befindet und einen geringeren Informationsstand besitzt (vgl. i. d. Sinne Urteil v. 21. 4. 2016, Radlinger und Radlingorová, C-377/14, EU:C:2016:283, Rn. 63).

[30] Um diesen Schutz zu gewährleisten, haben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 22 Abs. 3 der RiL 2008/48 sicherzustellen, dass die Vorschriften, die sie gemäß dieser Richtlinie verabschieden, nicht durch eine besondere Gestaltung der Verträge umgangen werden können.

[31] Die Wirksamkeit des Rechts des Verbrauchers auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits wäre indessen beeinträchtigt, wenn sich die Ermäßigung des Kredits auf die Berücksichtigung nur der Kosten beschränken könnte, die vom Kreditgeber als von der Vertragslaufzeit abhängig ausgewiesen wurden, da, wie der Generalanwalt in Nr. 54 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, die Kosten und ihre Aufschlü-

selung einseitig von der Bank bestimmt werden und die Kostenabrechnung eine gewisse Gewinnspanne enthalten kann.

[32] Wenn man die Möglichkeit einer Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits nur auf ausdrücklich mit der Vertragslaufzeit zusammenhängende Kosten beschränkte, würde dies darüber hinaus, wie das vorlegende Gericht hervorhebt, die Gefahr mit sich bringen, dass dem Verbraucher zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags höhere einmalige Zahlungen auferlegt werden, da der Kreditgeber versucht sein könnte, die Kosten, die von der Vertragslaufzeit abhängig sind, auf ein Minimum zu reduzieren.

[33] Außerdem macht, wie der Generalanwalt in den Nrn. 53 und 55 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, der Handlungsspielraum, über den die Kreditinstitute bei ihrer Abrechnung und ihrer internen Organisation verfügen, die Bestimmung der objektiv mit der Vertragslaufzeit zusammenhängenden Kosten durch einen Verbraucher oder ein Gericht in der Praxis sehr schwierig.

[34] Ferner kann die Einbeziehung der Kosten, die nicht von der Vertragslaufzeit abhängig sind, in die Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits den Kreditgeber nicht in unangemessener Weise benachteiligen. Seinen Interessen wird nämlich zum einen durch Art. 16 Abs. 2 der RiL 2008/48 Rechnung getragen, der zugunsten des Kreditgebers das Recht auf Entschädigung für die gegebenenfalls unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits zusammenhängenden Kosten vorsieht, und zum anderen durch Art. 16 Abs. 4 dieser Richtlinie, der den Mitgliedstaaten eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet, sicherzustellen, dass die Entschädigung den Kredit- und Marktbedingungen angemessen ist, um die Interessen des Kreditgebers zu schützen.

[35] Schließlich erhält der Kreditgeber im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung des Kredits den Kreditbetrag früher zurück, so dass dieser gegebenenfalls für den Abschluss eines neuen Kreditvertrags zur Verfügung steht.

[36] Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 16 Abs. 1 der RiL 2008/48 dahin auszulegen ist, dass das Recht des Verbrauchers auf die Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits bei vorzeitiger Kreditrückzahlung sämtliche dem Verbraucher auferlegten Kosten umfasst.

Anmerkung

Dr. Matthias Pendl, Hamburg*

Iudex non calculat. Mit diesem Sprichwort könnte man das Ergebnis der zu besprechenden Entscheidung des *EuGH* charakterisieren.

Thema der Entscheidung ist die Ermäßigung der Gesamtkosten eines Kreditvertrags, in deren Genuss ein Verbraucher kommt, wenn er den Verbraucherdarlehensvertrag vorzeitig erfüllt. Die drei Anlassfälle, die von der Verbraucherschutzorganisation Lexitor betrieben wurden, stammen allesamt aus Polen. Dort hatten Banken Kreditverträge mit Verbrauchern geschlossen und unterschiedlich hohe Provisionen (rund 380 €, 1150 € und 730 €) vereinbart, die so ausgestaltet waren, dass sie unabhängig von der Vertragslaufzeit zu zahlen waren. Die Kreditnehmer hatten von ihrem in Art. 16 der Verbraucherkredit-RiL 2008/48/EG vorgesehenen Recht zur vorzeitigen Rückzahlung Gebrauch gemacht. Strittig war, ob und inwieweit sich die für diesen Fall an-

* Der Autor ist Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.

geordnete Gesamtkostenermäßigung auch auf die als laufzeitunabhängig ausgewiesenen Provisionen bezieht. Der mithin auszulegende Art. 16 Abs. 1 Satz 2 der RiL lautet in der deutschen Sprachfassung folgendermaßen:

„In solchen Fällen hat der Verbraucher das Recht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits, die sich nach den Zinsen und den Kosten für die verbleibende Laufzeit des Vertrags richtet.“

Der Gerichtshof hält zunächst fest, dass die Definition der Gesamtkosten in Art. 3 lit. g der RiL explizit auch Provisionen, ebenso wie Steuern und Kosten jeder Art – außer Notargebühren – umfasst.¹ Dass Art. 16 Abs. 1 der RiL jedoch auf die verbleibende Vertragslaufzeit Bezug nimmt, könne indes darauf hindeuten, dass von der Laufzeit unabhängige Entgelte nicht zu reduzieren sind. Diese Auslegung entspricht dem bislang wohl einhelligen Verständnis zum deutschen § 501 BGB,² der Art. 16 Abs. 1 Satz 2 der RiL in das nationale Recht umsetzt. Die hiesige Norm spricht dies auch recht eindeutig aus, wenn sich danach im Falle vorzeitiger Erfüllung die Gesamtkosten „um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten“ vermindern. Ebenso deutlich fällt die österreichische Parallelnorm § 16 Abs. 1 Satz 3 Verbraucherkreditgesetz aus:

„Die vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen verringern sich bei vorzeitiger Kreditrückzahlung entsprechend dem dadurch verminderten Außenstand und gegebenenfalls entsprechend der dadurch verkürzten Vertragsdauer; laufzeitabhängige Kosten verringern sich verhältnismäßig.“³

Nach einer eingehenden Analyse mehrerer Sprachfassungen zeigt sich der Gerichtshof jedoch nicht davon überzeugt, dass es bloß um die Ersparnis jener Beträge geht, die aufgrund der verkürzten Laufzeit nicht mehr als Kosten anfallen oder nicht mehr als Entgelt für die Kapitalnutzung erhoben werden können. Unter anderem empfindet er dabei die deutsche Sprachfassung der RiL als „durch eine gewisse Zweideutigkeit gekennzeichnet“,⁴ was angesichts der bislang eindeutigen nationalen Interpretationen überrascht.

Im nächsten Schritt legt der Gerichtshof Art. 16 Abs. 1 der RiL deshalb nach seinem Kontext und dem Regelungsziel aus, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten. Zu Recht zieht er dabei, ebenso wie der irische Generalanwalt Hogan⁵ sowie die hiesige Rechtsprechung⁶ und Literatur⁷, das offensichtliche Umgehungspotential ins Kalkül,

das Kreditgebern als Vertragsgestaltern offen stünde, würde man die formal im Vertrag als laufzeitunabhängig ausgewiesenen Gesamtkosten per se als nicht ermäßigungsfähig qualifizieren.⁸ Denn sie könnten in Wahrheit laufzeitabhängige Kosten und Entgelte in den – möglicherweise nicht zu ermäßigenden – Fixkosten verstecken. Bislang ging man davon aus, derartige Umgehungskonstruktionen nach ihrer wahren Beschaffenheit, im Sinne einer objektiven, wirtschaftlich funktionalen⁹ Betrachtungsweise beurteilen und eine „Rück-“¹⁰ bzw. „Umrechnung“¹¹ durchführen zu können.¹²

Sowohl der Generalanwalt als auch der Gerichtshof bezweifeln jedoch die praktische Umsetzbarkeit einer solchen reißbrettartigen Lösung.¹³ Sie würde zufolge des Generalanwalts stets die Vorlage einer internen Kostenrechnung des Kreditinstituts erfordern, welche bei Streitigkeiten zur Hinzuziehung eines Sachverständigen nötigen würde, selbst wenn dies im Einzelfall außer Verhältnis zur Höhe der fraglichen Kosten stehe.¹⁴ Diese Praktikabilitätserwägungen nimmt der Gerichtshof zum Anlass für eine andere Auslegung des Art. 16 Abs. 1 der RiL. Dieser soll nur eine „Berechnungsmethode“ für die Ermäßigung „sämtliche[r] vom Verbraucher getragenen Kosten“ enthalten.¹⁵ Im Rahmen der Rückrechnung sind somit auch alle laufzeitunabhängigen Entgelte¹⁶ zu berücksichtigen und diese wie Zinsen und laufzeitabhängige Kosten entsprechend der verbleibenden Laufzeit zu vermindern.¹⁷ Dies gilt unabhängig davon, ob zumindest ein Teil der laufzeitunabhängigen Entgelte wirklich zur Abgeltung angefallener Kosten des Kreditgebers dient. Die Argumentation erinnert damit ein wenig an jene des BGH, als er im Jahr 1990 im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung für die anteilige Erstattung eines Disagios votierte und ein Herausrechnen eines darin enthaltenen Sockelbetrags für einen einmaligen Verwaltungsaufwand ablehnte.¹⁸

Der Generalanwalt spricht offen an, dass sich die pauschale Kostenermäßigung für den Kreditgeber objektiv nachteilig auswirken kann.¹⁹ Beim Kreditgeber aufgelaufene, aber

¹ *EuGH*, Urteil v. 11. 9. 2019 – C-383/18 (*Lexitor*), ECLI:EU:C:2019:702 = JZ 2019, 1099, 1100 Rn. 23.

² Siehe etwa *BGH* NJW 2014, 2420, Rn. 39, 81; *Kessal-Wulf*, in: *Staudinger*, BGB, 2012, § 501 Rn. 3; *Knops*, in: *BeckOGK* BGB, Stand 1. 8. 2019, § 501 Rn. 11: „Von der Kostenermäßigung betroffen sind nur die laufzeitabhängigen Kosten [...]“; *Möller*, in: *BeckOK*-BGB, 51. Ed. 1. 5. 2019, § 501 Rn. 5; *Nietsch*, in: *Erman*, BGB, 15. Aufl. 2017, § 501 Rn. 5; *Schürnbrand/Weber*, in: *MünchKommBGB*, 8. Aufl. 2019, § 501 Rn. 5: „Von der Rückrechnung betroffen sind nur laufzeitabhängige Kosten.“; vgl. auch *BT-Drucks.* 16/11643, S. 85 f.

³ Dementsprechend geht auch die herrschende Meinung in Österreich davon aus, dass nur laufzeitabhängige Kosten ermäßigt werden. Vgl. *OGH* 10 Ob 55/19i; siehe ferner *Wendehorst*, in: *Wendehorst/Zöchling-Jud*, Verbraucherkreditrecht, 2010, § 16 VKrG Rn. 12 ff.; *Pendl*, in: *Schwimmann/Kodek*, ABGB, Bd. 5a, 4. Aufl. 2015, § 16 VKrG Rn. 10; *Nemeth*, in: *Klang*, ABGB-VerbraucherkreditG, 3. Aufl. 2016, § 16 Rn. 18: „Laufzeitunabhängige Kosten sind demnach von der vorzeitigen Rückzahlung nicht betroffen.“. Anders aber *Schoditsch* VbR 2016, 100, 101 f., demzufolge „alle [...] genau zivilrechtlichen Entgelte für die Überlassung von Kreditvaluta sehr wohl von § 16 Abs 1 VKrG erfasst werden.“

⁴ *EuGH* (Fn. 1) JZ 2019, 1099, 1100 f. Rn. 25.

⁵ Schlussanträge Generalanwalt Hogan v. 23. 5. 2019, C-383/18 (*Lexitor*), ECLI:EU:C:2019:451, Rn. 53 und 55.

⁶ Vgl. *BGH* NJW 1990, 2250 (mit Anm. *Braunert*); *LG Nürnberg-Fürth*, Urteil v. 23.12.2013 – 10 S 8876/13, juris Rn. 20 = *BeckRS* 2014, 1254.

⁷ Zur Rückrechnung bei verschleihten Zinsabreden z. B. *Schürnbrand/Weber*, in: *MünchKommBGB* (Fn. 2), § 501 Rn. 5; *Schwintowski*, in: ju-

risPK-BGB, Bd. 2, 8. Aufl. 2017, § 501 Rn. 9; *Pendl* ÖBA 2015, 899, 901; alle m. w. N. Siehe auch *Wendehorst*, in: *Wendehorst/Zöchling-Jud* (Fn. 3), § 16 VKrG Rn. 13 ff.

⁸ In diesem Sinne aber offenbar die Vertreter der drei polnischen Banken; vgl. *Schlussanträge* (Fn. 5), Rn. 45.

⁹ *Pendl* ÖBA 2015, 899, 901; *Nemeth*, in: *Klang* (Fn. 3), § 16 Rn. 18.

¹⁰ *Schürnbrand/Weber*, in: *MünchKommBGB* (Fn. 2), § 501 Rn. 5.

¹¹ *Wendehorst*, in: *Wendehorst/Zöchling-Jud* (Fn. 3), § 16 VKrG Rn. 15.

¹² *LG Nürnberg-Fürth* (Fn. 6), juris Rn. 20: „Um eine solche Umgehungsmöglichkeit zu verhindern, genügt es jedoch, solche Gestaltungen nicht anzuerkennen bzw. umzuqualifizieren, bei denen das Bearbeitungsentgelt erkennbar (auch) anderen Zwecken dient als der Deckung der Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss selbst und dessen Vorbereitung stehen. Dann liegt nämlich ein verdeckter zusätzlicher Zins vor.“

¹³ *Schlussanträge* (Fn. 5), Rn. 53, 55; *EuGH* (Fn. 1) JZ 2019, 1099, 1101 Rn. 33.

¹⁴ *Schlussanträge* (Fn. 5), Rn. 55.

¹⁵ Vgl. die dritte Variante in *EuGH* (Fn. 1) JZ 2019, 1099, 1100 Rn. 24.

¹⁶ Eine Ausnahme gilt mit Blick auf Art. 3 lit. g der RiL jedenfalls für Notargebühren. Da dort Steuern explizit als Bestandteil der Gesamtkosten genannt werden, erscheint es demgegenüber zweifelhaft, wenn *Schoditsch* VbR 2016, 100, 102 offenbar nur „genuin zivilrechtliche Entgelte“ ermäßigen will.

¹⁷ Vgl. *EuGH* (Fn. 1) JZ 2019, 1099, 1100 Rn. 24.

¹⁸ *BGH* NJW 1990, 2250, 2251 m. w. N. zum diesbezüglichen Meinungsstand.

¹⁹ *Schlussanträge* (Fn. 5), Rn. 64: „Ich gebe insbesondere zu, dass beide Auslegungen zu einem Ungleichgewicht im Verhältnis zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer führen können. Im Fall der zweiten Auslegung sind die vom Kreditinstitut getragenen Fixkosten bei sehr früher Rückzahlung nämlich möglicherweise nicht vollständig durch die vom Verbraucher gezahlten Gebühren und Zinsen amortisiert, so dass dem Kreditinstitut ein Verlust entstehen könnte.“

noch nicht amortisierte Kosten dürften auch keine „unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits zusammenhängenden Kosten“ i.S. des Art. 16 Abs. 2 der RiL darstellen, die durch eine Vorfälligkeitsentschädigung ersetzt werden könnten. Insofern ist die weitere Argumentation des Gerichtshofs²⁰ wesentlich weniger belastbar als seine Praktikabilitätsabwägungen. Zweifelhaft erscheint insbesondere der Hinweis auf die Umsetzungsoption in Art. 16 Abs. 4 der RiL, wonach bei nachgewiesenen höheren Verlusten „ausnahmsweise eine höhere Entschädigung“ als jene nach Art. 16 Abs. 2 der RiL verlangt werden könnte. Zum einen haben zum Beispiel Deutschland und Österreich davon keinen Gebrauch gemacht. Zum anderen ist m. E. generell Vorsicht am Platze, wenn von einer Umsetzungsoption auf den Inhalt einer zwingenden, maximalharmonisierenden Norm geschlossen werden soll.

Im Ergebnis schreibt der Gerichtshof dem Verbraucherschutz und dem einfachen Verständnis von Kreditverträgen einen Vorrang gegenüber einer zwar objektiv treffsicheren, aber praktisch wesentlich komplexeren Ermittlung laufzeitabhängiger Entgelte zu. Dass dies für den Kreditgeber finanzielle Einbußen bedeuten kann, nehmen die Richter in Kauf bzw. halten sie zumindest nicht für unangemessen.²¹ *Iudex non calculat* – das gilt insofern, als die Richter den effektiven Schutz der schwächeren Vertragspartei lieber in Einzelfällen überschießend sicherstellen; gleichzeitig entscheiden sie sich damit für eine gegenüber missbräuchlichen Vertragsgestaltungen präventiv wirkende Auslegung. National wird zu klären sein, inwieweit die Wortlautgrenze eine richtlinienkonforme Interpretation des § 501 BGB und anderer nationaler Umsetzungsnormen zulässt.²²

²⁰ Vgl. *EuGH* (Fn. 1) JZ 2019, 1099, 1101 Rn. 34 f.

²¹ Vgl. *EuGH* (Fn. 1) JZ 2019, 1099, 1101 Rn. 34.

²² Für Österreich dafür *Schoditsch* VbR 2016, 100, 102; dagegen *Kellner*, Anmerkung zu *EuGH* C-383/18, <http://www.dsc.at/de/gesetzesänderung.html>. Allgemein zur Problematik *Schürnbrand* JZ 2007, 910; *P. Bydliński* JBl 2015, 2; *Roth/Jopen*, in: *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre, 2015, § 13 Rn. 46 f. m.w.N.

Verfassungsrecht

Der BGH (JZ 2012, 686 mit Anm. Mörsdorf) hatte das dem seinerzeitigen Vorsitzenden der NPD wegen seiner politischen Anschauungen erteilte Hausverbot einer Hotelbetreiberin (abgesehen vom bereits geschlossenen Vertrag) für rechtmäßig gehalten. Das BVerfG hat nun die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde mit knapper Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Michael Grünberger und Jermaine Washington (JZ 2019, 1104) kritisieren, dass die Kammer der Frage der Horizontalwirkung des speziellen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG aus dem Weg gegangen sei, rekapitulieren die jüngste Kammerrechtsprechung zur Wirkung des Gleichheitssatzes im Privatrechtsverkehr und schlagen einen eigenen Lösungsweg vor.

GG Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1.

Keine Verletzung von Art. 3 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 (Benachteiligung wegen politischer Anschauungen) durch das Hausverbot einer privaten Hotelbetreiberin gegenüber einem Parteifunktionär der NPD.

BVerfG, Kammerbeschluss v. 27. 8. 2019 – 1 BvR 879/12. Leitzat d. Redaktion.

I. Der Beschwerdeführer war von März 1996 bis November 2011 Bundesvorsitzender der N. Seine Ehefrau buchte für beide Eheleute für den

Zeitraum vom 6. bis 10. 12. 2009 einen Aufenthalt in dem Hotel E. in B. Nachdem das Touristikunternehmen die Buchung zunächst bestätigt hatte, teilte es am 19. 11. 2009 mit, dass ein Aufenthalt in dem Hotel nicht möglich sei, und bot verschiedene Unterbringungsalternativen sowie eine kostenfreie Stornierung an. Auf Nachfrage erteilte die Hotelbetreiberin dem Beschwerdeführer am 23. 11. 2009 ein Hausverbot. Dieses begründete sie mit Schreiben vom 8. 12. 2009 damit, dass die politische Überzeugung des Beschwerdeführers nicht mit dem Ziel des Hotels zu vereinbaren sei, jedem Gast nach Möglichkeit ein exzellentes Wohlfühlerlebnis zu bieten.

Der Beschwerdeführer, der sich dadurch diskriminiert sieht, erhob daraufhin Klage mit dem Ziel, den Widerruf des Hausverbots zu erreichen. Seine Klage blieb vor dem *LG Frankfurt (Oder)* und dem *Branenburgischen OLG* erfolglos. Der BGH [Urteil v. 9. 3. 2012 – V ZR 115/11 = JZ 2012, 686 mit Anm. Mörsdorf] gab der Klage insoweit statt, als sie den schon vertraglich vereinbarten Zeitraum betraf, bestätigte aber das in die Zukunft gerichtete Hausverbot der Hotelbetreiberin. Hiergegen richtet sich die Verfassungsbeschwerde.

Aus den Gründen:

[3] II. Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Annahmenvoraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Der Verfassungsbeschwerde kommt weder grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt (vgl. *BVerfGE* 90, 22, 24 ff.; 96, 245, 248 ff.). Sie ist unbegründet, denn die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer nicht in seinen Grundrechten.

[4] Die Fragen zur Reichweite der Ausstrahlungswirkung der Grundrechte in das Zivilrecht in Blick auf ein Hausverbot hat das *BVerfG* jüngst in seinem Beschluss vom 11. 4. 2018 – 1 BvR 3080/09 (vgl. *BVerfGE* 148, 267 [= JZ 2018, 930, dazu *Hellgardt* JZ 2018, 901 und *Michl* JZ 2018, 910]) bereits weitgehend geklärt. Sich möglicherweise darüber hinaus in Blick auf Art. 3 Abs. 3 GG stellende Fragen bedürfen angesichts der konkreten Umstände des Falls keiner weiteren Klärung.

[5] 1. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG entfaltet in der vorliegenden Konstellation keine Drittwirkung zugunsten des Beschwerdeführers.

[6] a) Art. 3 Abs. 1 GG enthält kein objektives Verfassungsprinzip, wonach die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten von diesen prinzipiell gleichheitsgerecht zu gestalten wären. Dahingehende Anforderungen ergeben sich auch nicht aus den Grundsätzen der mittelbaren Drittwirkung. Grundsätzlich gehört es zur Freiheit jeder Person, nach eigenen Präferenzen darüber zu bestimmen, mit wem sie wann unter welchen Bedingungen welche Verträge abschließen und wie sie hierbei auch von ihrem Eigentum Gebrauch machen will. Diese Freiheit wird durch die Rechtsordnung und insbesondere durch das Zivilrecht näher ausgestaltet und vielfach begrenzt; dabei kann dieses auch von Verfassungen wegen spezifischen Anforderungen unterliegen. Ein allgemeiner Grundsatz, wonach private Vertragsbeziehungen jeweils den Rechtfertigungsanforderungen des Gleichbehandlungsgebots unterlägen, folgt demgegenüber aus Art. 3 Abs. 1 GG auch im Wege der mittelbaren Drittwirkung nicht (vgl. *BVerfGE* 148, 267, 283 Rn. 40).

[7] b) Gleichheitsrechtliche Anforderungen für das Verhältnis zwischen Privaten können sich aus Art. 3 Abs. 1 GG nur für spezifische Konstellationen ergeben, so etwa bei einem einseitigen, auf das Hausrecht gestützten Ausschluss von Veranstaltungen, die aufgrund eigener Entscheidung der Veranstalter einem großen Publikum ohne Ansehen der Person geöffnet werden und der für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entscheidet. Auch in anderen Fällen darf die aus

